

Anlagen

zum **Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)**

Anlage A in der Fassung vom 01.09.2022

Protokollnotizen

Zu Tz 18. Zur Berücksichtigung der Kostenarten „Eigenkapitalzinsen“ und „Abschreibungen“ haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Vereinigung sonstiger Leistungserbringer eine einseitige Erklärung abgegeben.

Zu Tz 18. Im Berliner Rahmenvertrag ist die Finanzierung von Vorlaufkosten nicht geregelt. Um den Einrichtungsträgern eine perspektivische Sicherheit bei der Kostenübernahme zu geben, besteht zu den Vorlaufkosten sowie bei Kosten für Umbaumaßnahmen, Trägerwechsel und Schließungskosten noch Klärungsbedarf.

Zu Tz 18.3. Instandhaltung/Instandsetzung
Bis zur erstmaligen Ermittlung der Pauschalen durch die Vertragskommission werden in den Entgelten einrichtungsbezogene Pauschalen auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen der letzten drei Jahre berücksichtigt.

Zu Tz 19.1. Zu Entgeltermittlung und Entgeltberechnung haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und das Land Berlin eine gemeinsame Erklärung abgegeben.

Zu Tz 22.3. Als angemessen gilt in der Regel eine anteilige Auszahlung des im Entgelt vereinbarten Beköstigungssatzes. Unberührt bleiben einzelfallbezogene Bedarfsabsprachen zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten.

Erklärung der Vertreter der Leistungserbringer zu den Problempunkten Eigenkapitalverzinsung und Abschreibungen

Das Anliegen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin sowie der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer ist es, eine die Leistungsfähigkeit der Einrichtungsträger gewährleistende Finanzierung sicherzustellen. Zum Vereinbarungsergebnis hinsichtlich der Zinsen und Abschreibungen (Tz 18.5. und 18.4. des Rahmenvertrages) geben die Vertreter der Leistungserbringer folgende Erklärung ab:

Eigenkapitalverzinsung

Die Eigenkapitalverzinsung dient der Kompensation von Inflationsverlusten und stellt einen finanziellen Ausgleich dafür dar, dass der Träger der Einrichtung eigenes Kapital nicht anderweitig anlegt, sondern es als Ersatz für Fremdkapital für betriebliche Investitionen einsetzt. Dies kommt sowohl dem Kostenträger als auch dem Einrichtungsträger zugute, da die Belastung des Betriebsvermögens sowie der Entgelte mit Fremdkapitalzinsen vermieden wird.

Abschreibungen

Nach betriebswirtschaftlichem Verständnis dienen Abschreibungen der Finanzierung künftiger Ersatzinvestitionen. Die Substanzsicherung einer Einrichtung, d. h. die Möglichkeit der Erneuerung der Einrichtung auf entsprechendem Leistungsniveau, auch bei veränderten preislichen und technisch-wirtschaftlichen Voraussetzungen, ist nur gewährleistet, wenn die Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten errechnet und in die Kalkulation sowie Vereinbarung der Entgelte einbezogen werden.

Die Vertreter der Leistungserbringer weisen darauf hin, dass der Grundsatz der Eigenkapitalverzinsung sowie der Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten volks- wie betriebswirtschaftlich geboten sind.

Die Vertreter der Leistungserbringer sind der Auffassung, dass nach Inkrafttreten des Rahmenvertrages in der Vertragskommission eine einvernehmliche Regelung zur Frage der Eigenkapitalverzinsung und der Möglichkeit von Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungswerten getroffen werden sollte und der Rahmenvertrag entsprechend anzupassen ist.

Gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und des Landes Berlin zu Entgeltermittlung und Entgeltberechnung

Die Liga und das Land Berlin verstehen Tz 19.1., Satz 1, wie folgt:

Der Leistungserbringer teilt der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung mit, nach welchen tarifvertraglichen bzw. anderen vertraglichen Regelungen die im pädagogischen oder therapeutischen Bereich Beschäftigten vergütet werden.